

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 089/2020

<b>Federführung:</b>	FB 1 - Zentrale Steuerung und Service	<b>Datum:</b>	20.07.2020
<b>Verfasser*in:</b>	Bernd Pawlak	<b>AZ:</b>	022.133

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Gemeinderat	30.09.2020	Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 16 Abs. 2 GemO
----------------------------	------------------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	entfällt
--------------------------------	----------

### **Ausscheiden von Frau StRätin Martina Brandl aus dem Gemeinderat der Stadt**

#### **Anlagen:**

Mail von Frau StRätin Brandl vom 17.07.2020

### **Antrag zur Beschlussfassung**

Bei Frau StRätin Martina Brandl liegt ein wichtiger Grund i.S.v. § 16 Abs. 1 GemO zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit und zum Austritt aus dem Gemeinderat vor.

Frau StRätin Martina Brandl hat mit Mail vom 17.07.2020 mitgeteilt, dass durch die Corona-Pandemie sich sowohl ihr berufliches Umfeld als auch ihr Privatleben so stark verändert haben, dass sie sich außerstande sieht, ihr Ehrenamt als Gemeinderätin weiter auszuüben.

Sie bittet das Gremium daher um die Zustimmung, ihr Mandat niederlegen und aus dem Ehrenamt ausscheiden zu können.

Nach § 16 GemO kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen abgelehnt oder das Ausscheiden verlangt werden. Als wichtiger Grund gilt **insbesondere**, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Die Schilderung von Frau Brandl in Ihrer Mail rechtfertigt nach Auffassung der Verwaltung ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat in Anlehnung an die o.g. Ziffern 4 und 7, da die Formulierung „insbesondere“ bedeutet, dass die anschließend aufgeführten Gründe nicht abschließend zu verstehen sind.

Nach der Wahl eingetretene Änderungen im beruflichen und privaten Umfeld rechtfertigen daher durchaus ein Ausscheiden.

Dem Antrag kann daher entsprochen werden.

gez.  
Bernd Pawlak

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen